

§ 9 MEG

MEG - Maß- und Eichgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.12.2022

1. (1)Lager- und Transportbehälter müssen geeicht sein, wenn sie als Meßgeräte zur Bestimmung des Rauminhaltes im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet werden.
2. (2)Abs. 1 gilt nicht für Transportbehälter, in denen Flüssigkeiten aus dem Ausland eingeführt werden und ohne Umladung zum Verkauf gelangen.

In Kraft seit 14.04.1973 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at